

Informationen des Deutschen Caritasverbandes im Kontext der Beratung von Menschen aus der Ukraine - Auswahl

1. Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit: „Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“

Die Bundesagentur für Arbeit hat am 23.05.2022 eine ausführliche Weisung zum Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG ins SGB II für Personen, die einen Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG erhalten oder beantragt haben, veröffentlicht. [Die Weisung finden Sie hier](#).

Eine gute (und wesentlich kompaktere) Zusammenfassung der beratungsrelevanten Inhalte der Weisung hat Claudius Voigt (Projekt Q, GGUA Münster) erstellt. [Diese finden Sie hier](#). Die Lektüre der Zusammenfassung ist für die Migrationsdienste dringend zu empfehlen.

2. Länderschreiben des Bundesinnenministeriums zur Registrierung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine nach dem 01.06. (Siehe Anhang)

Das oben genannte Gesetz („Sofortzuschlagsgesetz“) legt fest, dass die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 beantragen nunmehr nur zulässig ist, wenn eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt wurde.

Das Schreiben vom 25.05.2022 informiert zur erkennungsdienstlichen Behandlung von Personen, die zwar bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG beantragt haben, aber bisher nicht ED-behandelt wurden. Dies muss bis zum 31.10.2022 nachgeholt werden.

Relevant: Bei vulnerablen Personengruppen (z.B. **Personen in stationärem Aufenthalt in Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung und Personen mit schweren Behinderungen**) kann von der ED-Behandlung dauerhaft abgesehen werden, wenn klar ist, dass diese bis zum 31.10. unmöglich oder unzumutbar sein wird. Das bedeutet, dass die Personengruppen in die Regelsysteme wechseln, auch wenn die ED-Behandlung absehbar nicht möglich ist. In solchen Fällen empfiehlt es sich, den Kontakt zur Ausländerbehörde aufzunehmen und die Unmöglichkeit, bzw. Unzumutbarkeit zu schildern.

3. Länderschreiben des Bundesinnenministeriums zu den Themen Wohnsitzauflage und Leistungsbezug im Kontext des Rechtskreiswechsels nach dem 01. Juni 2022

Im zweiten Länderschreiben des BMI vom 27.05.2022 erläutert das Innenministerium die Auswirkungen des oben genannten „Sofortzuschlagsgesetz“ auf die Wohnsitzauflage, die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen und auf nicht-ukrainische Schutzsuchende aus der Ukraine. Insbesondere wird geregelt:

- **Wohnsitzauflage:** Bisher wurde die Wohnsitzauflage für Inhaber*innen einer AE nach §24 AufenthG umfassend in §24 Abs. 5 S. 2 AufenthG geregelt. Nunmehr gilt: Ab der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt die bekannte Wohnsitzauflage nach §12 AufenthG. Die Bundesländer können eine gemeindegrenzte Wohnsitzauflage festlegen, müssen dies aber nicht. Für den Rechtskreiswechsel ist relevant, dass Anträge auf SGB II in dem Bundesland, bzw. der Kommune gestellt werden müssen, für die die Wohnsitzauflage gilt.

- **Fiktionsbescheinigungen:** Einige Bundesländer (z.B. Berlin) haben bei der Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen nicht das offizielle Muster verwendet, sondern „Ersatzbescheinigungen“ ausgestellt. Das Schreiben legt fest, diese „Ersatzbescheinigungen“ vorübergehend ausreichend für den Rechtskreiswechsel sind, wenn die Bescheinigung vor dem 31.05.22 ausgestellt wurde. Diese Regelung gilt bis zum 31.10.22.; bis dahin muss der Aufenthaltstitel oder die Fiktionsbescheinigung auf dem korrekten Muster vorliegen.
- **Nicht-Ukrainische Staatsangehörige:** Einige nicht-ukrainische Schutzsuchende aus der Ukraine haben nach einem Antrag auf AE nach §24 AufenthG zunächst eine Fiktionsbescheinigung erhalten; ob sie die Aufenthaltserlaubnis aber tatsächlich erhalten können, ist noch unklar. Solange sie die Fiktionsbescheinigung haben, gilt der Rechtskreiswechsel, sodass SGB II-Leistungen bezogen werden können. Wird der Antrag abgelehnt, entfällt auch den Anspruch auf SGB-II-Leistungen.

4. Weitere Änderungen nach dem 01.06.2022

- Bis zum 31.05. übernahmen die deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer wegen der humanitären Ausnahmesituation freiwillig Schäden, die von PKW mit ukrainischer Zulassung in Deutschland verursacht werden. Die Initiative endet zum 1. Juni 2022. Es ist deshalb wichtig, dass jedes Fahrzeug mit ukrainischer Zulassung, das in Deutschland am Straßenverkehr teilnimmt, ab dem 01. Juni 2022 eine Kfz-Haftpflichtversicherung nachweisen kann. Weitere Informationen auf [Deutsch](#), [Englisch](#) und [Ukrainisch](#).
- Ebenfalls ab dem 01.06. endet die Pass = Ticket-Regelung für den ÖPNV für ukrainische Schutzsuchende. [Weitere Informationen finden Sie hier](#).

5. Übersicht: Sozialrechtliche Änderungen für Personen, die vorm Ukraine-Krieg geflohen sind ab dem 01.06.2022

Das Projekt Q der GGUA Flüchtlingshilfe hat [eine sehr hilfreiche Übersicht über die sozialrechtlichen Änderungen](#) für Personen vorübergehenden Schutz (§24 AufenthG) erhalten oder beantragt haben veröffentlicht. Die Übersicht stellt detailliert dar, welche Leistungen die betreffenden Personen erhalten können und ob Zugang zum Arbeitsmarkt, bzw. zu Sprachförderung besteht.

6. Informationen zur Krankenversicherungspflicht nach dem 01.06.2022

Ab dem 1. Juni 2022 wird sich für Personen aus der Ukraine, die vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben, auch der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ändern:

- Durch die Leistungsberechtigung nach SGB II wird sich für die meisten eine Krankenversicherungspflicht aufgrund des ALG-II-Bezugs ergeben (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB II)
- Für Personen, die keine Leistungen erhalten, besteht in vielen Fällen eine Versicherungspflicht in der Gesetzlichen KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V.
- Darüber hinaus wird für Personen, die nicht hilfebedürftig nach SGB II oder XII sind, die Möglichkeit zum Beitritt zur Freiwilligen Krankenversicherung eingeführt, sofern schon ED-Behandlung oder AZR-Erfassung erfolgt sind (§ 417 SGB V).

Der GKV-Spitzenverband informiert zu diesen Themen und darüber hinaus zur Versicherung für Studierende und zur Familienversicherung [in einem Rundschreiben](#).

7. Studienaufnahme in Deutschland; Nationale Kontaktstelle des DAAD

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) stellt eine [Nationale Akademische Kontaktstelle Ukraine](#) bereit, die zur Studienaufnahme und zu Fördermöglichkeiten in Deutschland informiert (auf Deutsch, Englisch und Ukrainisch). Es gibt eine Seite zu Hilfs- und Förderangeboten diverser Hochschule, die sicherlich nicht vollständig ist. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit zur individuellen Beratung.

Nicht alle Angebote sind gleichermaßen für ukrainische Staatsangehörige und Personen anderer Staatsangehörigkeiten mit Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine verfügbar.

8. Aufenthaltsperspektiven für nicht-ukrainische Staatsangehörige mit AT in der Ukraine

Personen mit nicht-ukrainischer Staatsangehörigkeit, die mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine gelebt haben, stehen nunmehr vor der Herausforderung, ihren weiteren Weg zu planen (wenn sie nicht bereits in ihre Herkunftsländer zurückgereist sind). Auch wenn es sich um eine kleine Personengruppe handelt, ist die Beratung hierzu sehr abhängig vom Einzelfall und damit komplex.

Hier finden Sie einige Informationen, die ggf. im Beratungsprozess unterstützen können:

- Es gibt Gerüchte unter den Schutzsuchenden, dass in anderen EU-Staaten eine Aufenthaltssicherung leichter möglich sei, als in Deutschland. [Hier finden Sie eine Übersicht](#), wie die EU-Mitgliedsstaaten, die Schweiz und Finnland die „EU-Massenzustromsrichtlinie“ umsetzen.
- Einige internationale Studierende aus der Ukraine wünschen, ihr Studium in Deutschland fortzusetzen. Auf [Make-It-in-Germany](#) findet sich eine Übersicht über alle Voraussetzungen und viele Links zu hilfreichen Datenbanken.
-

9. Umtauschprogramm ab 24.05: Tausch von Hryvnia in Euro

Das Bundesministerium für Finanzen informiert, dass Schutzsuchende aus der Ukraine ab dem 24.05. einen Betrag von insgesamt bis zum 10.000 Hryvnia bei den teilnehmenden dt. Banken und Sparkassen in Euro umtauschen können. Der Umtausch war bisher vielerorts nicht möglich, da die Banken sich weigerten, die ukrainische Währung zum Tausch anzunehmen. In [dieser Pressemeldung](#) finden Sie weitere Informationen.

10. Einmalzuschlag und Familienzuschuss:

Aufgrund von Corona-Mehrbelastungen erhalten Empfänger*innen von SGB II-, SGB XII-, AsylbLG- und BVB-Leistungen im Monat Juli 2022 eine Einmalzahlung von 200 €.

Ebenfalls im Juli 2022 erhalten Familien einen Zuschuss von 100€ pro Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

11. Einführung weiterer Gründe zur Aufhebung der Wohnsitzauflage nach §12a AufenthG

Auch eine Lockerung der Wohnsitzauflage in §12 AufenthG wurde im „[Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz](#)“ eingefügt. Die neue Regelung gilt für alle Personen, für die die Wohnsitzauflage in §12a AufenthG angewandt werden kann, nicht nur für die Ukraine-Vertriebenen.

Die Wohnsitzauflage entfällt nun auch, wenn in einem anderen Ort

- Der Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit an einem anderen Ort überwiegend gesichert werden kann; oder
- Ein Integrationskurs nach §43, ein Berufssprachkurs nach §45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zur Berufsankennung führt oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach §§ 81 und 81 SGB III zeitnah zur Verfügung steht.

Stand: 01.06.2022